



**Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der
EG-Wasserrahmenrichtlinie
in Hessen**
gefördert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Ingenieurbüro Schnittstelle Boden Belsgasse 13 61239 Ober-Mörlen

Ober-Mörlen, 22.07.2019

HALM-Maßnahmen – Gewässer- und Erosionsschutz

Auch in diesem Jahr bieten wir Ihnen wieder die Beratung für das **Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM)** im Bereich Gewässer- und Erosionsschutz an.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die für den Wasserschutz relevanten HALM-Maßnahmen und deren Vorteile kurz erläutern. Bei Interesse beraten wir Sie gerne telefonisch oder persönlich. Zudem haben wir auf unserer Internetseite detaillierte Informationen zu den Förderverpflichtungen zusammengestellt.



Steckbriefe der HALM-Maßnahmen

<https://www.schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/halm.html>

Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen:

Alle beratenen Maßnahmen haben einen **Verpflichtungszeitraum** von **5 Jahren**.

Einzelne Maßnahmen (C.2, C.3.3) werden nicht landesweit gefördert, sondern nur in bestimmten Gebieten (**Kulissen**). Ob Flächen von Ihnen in einer HALM-Kulisse liegen können Sie über den **HALM-Viewer** unter halm.hessen.de prüfen.

Die **Richtlinie** und **Antragsformulare** für alle HALM-Maßnahmen finden Sie auf der Internetseite der WI Bank unter: <https://www.wibank.de/wibank/halm/halm/306958>.

Der Zuwendungsantrag muss bis 1.10.2019 beim Fachdienst eingereicht werden.



Ingenieurbüro für Boden- und Grundwasserschutz

Belsgasse 13 • 61239 Ober-Mörlen • Tel. 06002-99250-0 • Fax 99250-29
eMail: info@schnittstelle-boden.de • Internet: www.schnittstelle-boden.de

Flächen die als „**Ökologische Vorrangflächen**“ (Greening) beantragt sind, sind **nicht HALM-förderfähig** (Ausschluss der Doppelförderung).

Ebenfalls kann die **Maßnahme C.2** „Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter“ für Flächen in **Wasserschutzgebieten**, in denen der Zwischenfruchtanabau vorgeschrieben ist, **nicht beantragt** werden.

C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Das Maßnahmenprogramm zielt darauf ab enge Fruchtfolgen mit hohen Anteilen von Weizen und Raps, die in den letzten Jahren zunehmend Probleme bereiten, auf zu weiten. Gefördert wird eine mindestens 5-gliedrige Fruchtfolge in der jede Hauptfrucht i.d.R. mindestens 10 % bis maximal 30 % der Flächen einnimmt. Mindestens 10 % der Fruchtfolge müssen durch Leguminosen abgedeckt sein.



Vorteile einer Fruchtfolgeerweiterung

- Ungrasprobleme reduzieren (Anbau Sommerungen)/ Resistenzen vermeiden
- Fruchtfolgekrankheiten reduzieren
- Reduzierung des PSM-Einsatzes (immer weniger Wirkstoffzulassungen, Resistenzmanagement)
- Weitere Auflockerung durch Zwischenfrüchte (N-Konservierung, Erosionsschutz, bessere Bodenstruktur u.v.m.)
- Entzerrung von Arbeitsspitzen
- ggf. bessere Wahrnehmung optimaler Saattermine
- Beitrag zur Biodiversität (Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz)
- Reduzierung von Bilanzproblemen (DüV)
- U.v.m.

Was die HALM-Richtlinie vergessen hat:

Grundsätzlich sollte aus Gründen der Fruchtfolge und des Wasserschutzes **vor Sommerfrüchten** eine **Zwischenfrucht** angebaut werden.

Nach Körnerleguminosen sollte möglichst kein Winterweizen, sondern Wintergerste oder eine Sommerfrucht nach einer Zwischenfrucht angebaut werden, um Grundwasserbelastungen durch N-Verluste zu vermeiden.



Informationen zum Nacherntemanagement von Leguminosen
https://www.schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/praxis_wissen.html

C.2. Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

Ziel des Maßnahmenprogramms ist die Förderung des Zwischenfruchtanbaus vor Sommerungen mit möglichst langer Standzeit. Mit der Beibehaltung bis mind. 31.1. erhöhen Sie die Effizienz der Vorteile eines Zwischenfruchtanbaus:

- Stickstoffkonservierung über Winter – Senkung der Rest-N-Werte
- Erhöhung der Bodenstabilität – Erosionsschutz
- Verbesserung der Bodenstruktur
- Steigerung der N-Effizienz
- Förderung des Bodenlebens
- Fruchtfolgeerweiterung – auch eine Zwischenfrucht wirkt als Fruchtfolgeglied!
- Möglichkeiten zur verbesserten Phytohygiene (Bsp. Nematodenbekämpfung)
- Erhöhung der Biodiversität
- Öffentlichkeitswirksamkeit



C.3.1 Einjährige Blühstreifen/ -flächen

Einjährige Blühstreifen/ -flächen können auf Flächen mit hoher Erosionsneigung zum Schutz vor Bodenabtrag angelegt werden. Durch die Möglichkeit des jährlichen Flächenwechsels kann das Erosionspotential bei besonders erosionsgefährdeten Flächen und Kulturen (v.a. Mais und Rüben), richtig angelegt, die Erosivität gezielt mindern.

Gleichzeitig leistet die Anlage solcher Streifen oder Flächen über den Blühaspekt einen Beitrag zu Biodiversität und ist stark öffentlichkeitswirksam.



C.3.3 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

Mit der Anlage von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen leisten Sie, je nach gewähltem Standort, einen Beitrag zum Schutz vor schädlichem Bodenabtrag und/oder mindern den diffusen Eintrag von Boden, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer. Diese Streifen können am Gewässerrand, in Tiefenlinien oder an der Höhenlinie entlang, dort wo Erosion beginnt, angelegt werden. Im Gegensatz zu den einjährigen Blühstreifen müssen diese Streifen fünf Jahre am selben Ort bleiben.





**Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der
EG-Wasserrahmenrichtlinie
in Hessen**
gefördert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



D.1 Grünlandextensivierung

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der extensiven Bewirtschaftung von ausgewählten Grünlandflächen durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Gefördert werden können die in Ihrem Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen.



Haben Sie Fragen?
Dann kontaktieren Sie uns gerne telefonisch, per Fax oder per E-Mail.



Ingenieurbüro für Boden- und Grundwasserschutz

**Belsgasse 13 • 61239 Ober-Mörlen • Tel. 06002-99250-0 • Fax 99250-29
eMail: info@schnittstelle-boden.de • Internet: www.schnittstelle-boden.de**